

# Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland in den Jahren 1960- 1964

Autor(en): **Arconi, Rico**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **33 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-859976>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland in den Jahren 1960—1964

*Von Rico Arcioni*

Nachdem über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland<sup>1</sup> in der Zeitspanne 1950—54<sup>2</sup> sowie 1955—59<sup>3 4</sup> berichtet worden ist, erscheint es angezeigt, hier über die Weiterentwicklung der ANHBL von Anfang 1960 bis Ende 1964 zu orientieren.

### 1. Entwicklung des Natur- und Heimatschutzrechtes

Es kommt nicht von ungefähr, dass die ANHBL von jeher ihre besondere Aufmerksamkeit der Entwicklung des Natur- und Heimatschutzrechtes gewidmet hat<sup>5</sup>. Einmal hatte sie am 1. September 1953 dem Regierungsrat einen Entwurf zur Revision der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 29. September 1924<sup>6</sup> eingereicht und erinnerte die Exekutive in Abständen an diese Pendeuz. Sodann hatte die ANHBL dem Regierungsrat ihre Mithilfe bei der Ausarbeitung rechtlicher Erlasse offeriert<sup>7</sup>. Am 30. April 1964 hat dann die Legislative eine neue Natur- und Heimatschutzverordnung erlassen<sup>8</sup>, die dem Kanton neue Kompetenzen brachte, aber keine Bestimmungen mehr zum Schutze von Pflanzen und Tieren enthielt. Die ANHBL streckte ihre Fühler aus, damit auch Pflanzen und Tiere bestimmter Schutzbestimmungen teilhaftig wurden. Auch die Revision des BG über Jagd und Vogelschutz<sup>9</sup> erheischte die Mitarbeit des Dachverbandes. Am 28. Juli 1960 beschloss der Ausschuss, die Eingabe des BL-Vogelschutzverbandes an die Direktion des Innern zu unterstützen. Der Nationalrat schloss sich dem Ständerat an und verzichtete auf die Einführung der Jägerprüfung. Erfreulicherweise schrieb aber Baselland diese Prüfung vor<sup>10</sup>. Die ANHBL wurde ferner bei der Revision des EG zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 beigezogen. In Unterstützung des BL-Vogelschutzverbandes postulierten wir am 18. Februar 1963, dass Waldschnepfe, Wiesel und Hermelin geschützt werden und wiesen auf die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes unserer einheimischen Pflanzen und Tiere hin<sup>11</sup>. Im Vorstadium der Prüfung stand auch die Revision der VO über die Altertümer<sup>12</sup>, während die Entwürfe zu einem Grundwasser- und Wasserversorgungsgesetz<sup>13</sup> sowie zum Baugesetz<sup>14</sup> Gegenstand zum Teil heikler Debatten im Landrat bildeten. Mit dem vom Volk am 10. September 1961 angenommenen «Gesetz über die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen», vom 19. Juni 1961, wurde ein wärschafter Schritt nach vorwärts getan.

Es liegt auf der Hand, dass gewisse Gesetzesvorlagen auf Bundesebene ebenfalls das besondere Interesse der ANHBL beanspruchten, so die Ergänzung

der Bundesverfassung durch Artikel 24<sup>sexies</sup> betreffend den Natur- und Heimatschutz<sup>15</sup>, der Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten<sup>16</sup>, der Tierschutz<sup>17</sup>, die Landesplanung<sup>18</sup>, die Verhütung von Luftverunreinigungen<sup>19</sup>, die Lärmbekämpfung<sup>20</sup> und die Revision der VVO<sup>21</sup> zum eidg. Forstpolizeigesetz. Die ANHBL schaltete sich schliesslich bei der Revision des alt ehrwürdigen Wasserbaupolizeigesetzes<sup>22</sup> von Baselland ein und legte, gemeinsam mit andern Vereinigungen, einen Vorschlag für einen Verfassungsartikel über Natur- und Kulturgüter zuhanden des Verfassungsrates des Kantons Basel vor.

## 2. Landschaftsschutz

Nachdem der Regierungsrat am 6. Oktober 1959 die Reinacher Heide unter Schutz gestellt hatte, tendierten unsere Bestrebungen auf die Kennzeichnung des Schutzgebietes, auf ein Fahr-, Reit- und Blumenpflückverbot. Die ANHBL war sich bewusst, dass der Bau der Autobahn durchs Baselbiet einen Gross eingriff in die Landschaft mit sich bringt und dass alles getan werden muss, um Landschaftswunden so rasch als möglich zu heilen. Erfreulicherweise sehen Planer und Strassenbauspezialisten ein, dass Grünflächen und eine Bepflanzung der Bördler und der näheren Umgebung von Strassen einen willkommenen Uebergang zur Landschaft bilden und damit die Narben einem beschleunigten Heilungsprozess entgegenführen<sup>23</sup>. Was die Erhaltung der «Batterie» (bei Basel) als Aussichtspunkt anbelangt, so zeigte sich Ende August 1961 für Baselland eine neue Gelegenheit, Terrain im Banne Bottmingen zu erwerben und damit den Spazierweg entlang der Predigerhofstrasse zu sichern. Wir haben diese Bestrebungen sekundiert.

Der SO-Naturschutzverband gelangte wegen der Umgebung der Nepomukbrücke bei Dornachbrugg, der Weiterführung des Fussweges über solothurnischen Boden sowie wegen der Schaffung eines Naturreservates an uns. Erfreulicherweise konnten wir den Weiterbestand der Hämisacker-Landschaft (Gemeinde Bottmingen) feststellen, weil für die Station der ATEL eine Lokalität im Bann Therwil gefunden wurde und die ATEL ihren Rekurs an das Bundesgericht zurückzog. Wiederholt hat sich der Ausschuss mit dem Projekt einer Hochspannungsleitung Laufenburg—Brislach und den zu erwartenden Eingriffen in den Landschaftscharakter des Oberbaselbietes befasst. Aus der Ueberzeugung heraus, dass dieses Projekt niemals befriedigen konnte, wandten wir uns an die Gemeinderäte von Hemmiken, Buus, Wintersingen, Sissach, Itingen, Lausen, Bubendorf, Ziefen und Bretzwil. Am 5. Juli 1961 appellierten wir an den Regierungsrat, er möge der Führung dieser Leitung die grösstmögliche Aufmerksamkeit schenken, und sich für die Führung der Linie durch das Rhein- und Birstal als der bereits gegebenen Industriezone unseres Kantons einsetzen. Hinsichtlich der Fernsehantennen<sup>24</sup> gelangten wir am 16. Au-

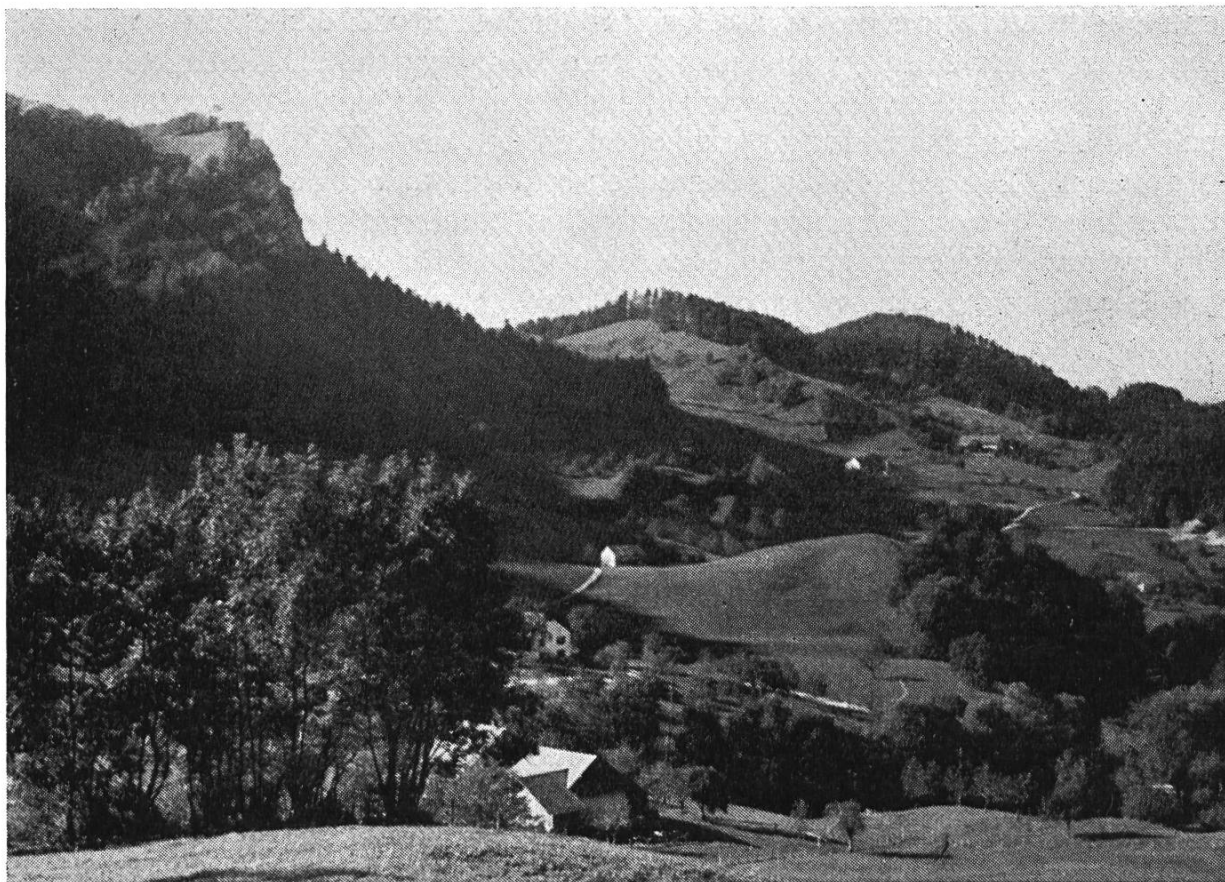


Bild 1. Blick von Nieder-Belchen (SW Eptingen) gegen Lauchflue und Birch.  
KLN-Objekt Belchen—Passwang. Photo Kl. Ewald, Liestal.

gust 1962 an die die neue VO über den Natur- und Heimatschutz<sup>25</sup> behandelnde landrätliche Kommission.

Die ANHBL opponierte am 7. Januar 1963 beim Gemeinderat Münchenstein gegen die Ablagerung von Bauschutt beim Unteren Gruth (Teufelsgraben). Nach Vornahme eines Augenscheins postulierten wir, dass von der geplanten Auffüllung Umgang genommen werden sollte, weil die Mulde in einem Wandergebiet liegt und zusammen mit dem Bächlein und seiner Bestockung einer der wenigen Orte ist, wo die gefährdeten Lurche<sup>26</sup> noch Lebensmöglichkeiten vorfinden. Die Gemeinde antwortete, es treffe zu, dass die Auffüllung der Talmulde durch eine Stiftung vorgesehen sei, nicht aber in Verbindung mit der Gemeinde. Diese hat erfreulicherweise die Anfrage der Stiftung negativ beantwortet. Die Bestrebungen des Kantonsforstamtes zur Erhaltung des prächtigen Pfandgrabens in Allschwil wurden von uns unterstützt. In Zusammenarbeit mit dem BL-Vogelschutzverband beantragten wir die Schaffung eines Naturschutzreservates im Schwarzerlenbruch in Buus. Der lokale Vogelschutzverein stellte das Gesuch an den Gemeinderat, den Graben pflanzensoziologisch unter Schutz zu stellen. Dem Begehren hat die Behörde entsprochen.

Auf Anfrage von Kunstmaler Eglin nahm unser Präsident beim «Giessen»<sup>27</sup> einen Augenschein vor, um die Massnahmen zur Erhaltung dieses Gebietes abzuklären. Zu diesem Zwecke wurde auch eine Prüfung der Eigentumsverhältnisse vorgenommen. Ebenso suchte der Präsident wegen der Verbauung am Untern Hauenstein den Strassenaufseher auf und liess sich die Probleme aufzeigen. Ferner unterstützte er die Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Baselland, als es darum ging, das KLN-Inventar den Gemeinden zu eröffnen.

Mit Vorstössen machte sich die ANHBL bei projektierten oder bereits erstellten Jagdhütten, Bienenhäuschen, Heu- und Geräteschuppen sowie bei Wochenendhäuschen<sup>28</sup> bemerkbar, so in Ormalingen, beim Reservat Chilpen, in der Sommerau, auf dem Gelterkinderberg und in Bärenwil<sup>29</sup>. Auf eine Eingabe der ANHBL teilte die Baudirektion am 23. November 1964 mit, das Strassen- und Wasserbauinspektorat habe die Weisung erhalten, bei Korrekturen von Wasserläufen darauf zu achten, dass der künftige Bachlauf möglichst natürlich gestaltet werde<sup>30</sup>. Mit einem Memorandum vom 2. November 1964 riefen wir dem Regierungsrat unsere Eingabe<sup>31</sup> von 1950 in Erinnerung, wonach die Erstellung eines Rheinuferweges Birsfelden—Rheinfelden zu prüfen sei. Auf Intervention der Gemeinde Augst setzten wir uns mit der aargauischen Naturschutzkommission und dem BL-Vogelschutzverband in Verbindung, um gemeinsam gegen Auffüllungen am rechten Ergolzufer vorzugehen<sup>32</sup>. Eine Hochspannungsleitung beim Homberg<sup>33</sup> führte zu einer Intervention unseres Präsidenten<sup>34</sup>. Die uns an der Delegiertenversammlung 1962 übertragene Aufgabe, die Sicherung landschaftlich bedeutsamer Gegenden zu prüfen, führte zum Ergebnis, dass, wenn sich in einem ganz bestimmten Fall eine solche Sicherungsmöglichkeit bietet, dies in Verbindung mit dem Staat geschehen sollte. Wichtig ist, dass die ANHBL rechtzeitig dem Kanton ein Gesuch auf Sicherung einer Gegend durch Landkauf unterbreitet. Die ANHBL stellte am 3. Juli 1962 fest, dass sie sich nur so weit dem Problem von Schiessanlagen widmen kann, als dadurch Landschaften oder Siedlungen in nicht verantwortbarer Weise tangiert werden.

#### *Anmerkungen*

<sup>1</sup> Gegründet am 11. 2. 1950 in Liestal; nachstehend abgekürzt mit ANHBL.

<sup>2</sup> Tätigkeitsber. Natf. Ges. BL, Bd. 20, 1953/54, 16 ff.

<sup>3</sup> Tätigkeitsber. Natf. Ges. BL, Bd. 23, 1961—63, 16 ff.

<sup>4</sup> Eine Uebersicht über die Tätigkeit in den ersten 10 Jahren findet sich bei R. Arcioni, in «Jurablätter», Nr. 11, 1960, 165, sowie in der BZ 1960, Nr. 155.

<sup>5</sup> «Der Schutz von Natur und Landschaft erreicht erst dann sein Ziel, wenn er auf einer soliden Rechtsgrundlage beruht», R. Arcioni, in Tätigkeitsber. Natf. Ges. BL, Bd. 20, 1953/54, 22.

- <sup>6</sup> Ueber die Notwendigkeit dieser Revision vide R. Arcioni, in «Jurablätter», 1951, 208 ff., do. Auf dem Wege zu einer neuen basellandschaftlichen Natur- und HeimatschutzVO, NZ, 1953, Nr. 458.
- <sup>7</sup> Aus der Erwägung heraus, dass ein Kollegium von Sachbearbeitern und Juristen eine brauchbarere Rechtsgrundlage zu schaffen vermag, als wenn diese Arbeit durch sachunkundige Personen besorgt würde.
- <sup>8</sup> Inkrafttreten am 8. 5. 1964.
- <sup>9</sup> AS 1962, 794.
- <sup>10</sup> § 9 EG vom 14. 9. 1967 zum BG über Jagd und Vogelschutz (entspricht § 8 des aufgehobenen EG vom 26. 2. 1959 zum BG).
- <sup>11</sup> Wie dies auch das Schweiz. Landeskomitee für Vogelschutz getan hatte.
- <sup>12</sup> Sie datiert vom 10. 12. 1921 und ist revisionsbedürftig. Die staatliche Altertümerkommission befasst sich mit den Vorarbeiten dieser Revision.
- <sup>13</sup> und
- <sup>14</sup> Inzwischen vom Volk angenommen und in Kraft getreten.
- <sup>15</sup> AS 1962, 749.
- <sup>16</sup> AS 1962, 1005; BBl 1966 I 149. Das BG über den Kulturgüterschutz und die VVO sind am 1. Oktober 1968 in Kraft getreten (AS 1968, 1034, 1044).
- <sup>17</sup> Nationalrat Degen (Sissach) hat in der Dezembersession 1963 eine Motion i. S. Ergänzung der BV durch einen Artikel 25bis eingereicht. Die Sache ist beim EJPD pendent.
- <sup>18</sup> BBl 1966 I 878; 1967 II 133.
- <sup>19</sup> Vide Motion Binder und Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1966, vom 14. 4. 1967, 67 und 111.
- <sup>20</sup> BBl 1966 I 621.
- <sup>21</sup> AS 1965, 861. Die enge Relation zwischen Forstwesen und Landschaftsschutz wurde in der Verwaltungsrechtssprechung des Bundes wiederholt anerkannt: VEB 16, Nr. 26; 29, Nr. 57; 31, Nrn. 57 und 58. Vide auch Antwort des Bundesrates vom 1. 3. 1966 auf die Kleine Anfrage von Nationalrat E. Franzoni vom 16. 12. 1965.
- <sup>22</sup> Aus dem Jahre 1856!
- <sup>23</sup> R. Arcioni, Natur- und Landschaftsschutz im Baselbiet, Autostrasse, 1960, 76, und 1964, 183.
- <sup>24</sup> Unser Ziel: Gemeinschaftsantennen, statt Einzelantennen auf jedem Dach.
- <sup>25</sup> Am 8. 5. 1964 in Kraft getreten.
- <sup>26</sup> Frösche, Kröten, Salamander usw.
- <sup>27</sup> Zwischen Diegten und Eptingen, ein landschaftlich reizvolles Gebiet.
- <sup>28</sup> Zur Freude der ANHBL wehrte sich der Baudirektor im Landrat energisch gegen das Ueberhandnehmen dieser Häuschen: «Wenn wir nicht bremsen, werden ganze Gegenden mit Häuschen übersät.»
- <sup>29</sup> Ein Auto, das in Kilchberg als Gartenhäuschen diente, konnte dank der Intervention der ANHBL zum Verschwinden gebracht werden.
- <sup>30</sup> Die ANHBL ihrerseits wurde aufgefordert, krasse Verstösse gegen die Belange des Natur- und Heimatschutzes der Baudirektion zu melden.
- <sup>31</sup> Gemeinsam mit den Wanderwegen beider Basel, dem BL-Heimatschutz, dem Verkehrsverein BL, der Nordwestschweiz. Verkehrsvereinigung und der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz.

- <sup>32</sup> Es bestand die Gefahr, dass das natürliche Ufer, das vom linksufrigen Weg aus sich bisher als landschaftlich schöner, von Schilf und Wasservögeln belebter Streifen darstellte, verschwinden würde.
- <sup>33</sup> Gemeinde Gelterkinden.
- <sup>34</sup> Es zeigte sich, dass die Behörden frühzeitiger mit den interessierten Gremien hätten Kontakt nehmen sollen. Andererseits vermerkte die ANHBL mit Genugtuung, dass Leitungen in Aesch und Münchenstein verkabelt wurden.

(Schluss folgt)

## Zwei Bronze-Armbänder der älteren Eisenzeit aus dem Baselbiet

Von Rudolf Degen

### 1. Die beiden Baselbieter Funde

Das Kantonsmuseum in Liestal ist vor wenigen Jahren in den Besitz einer *bronzenen Armspange* gekommen (Bild 1). Ueber die Fundumstände war kaum etwas bekannt, aber glücklicherweise gelang es, den damaligen Finder, Herrn Günther Harrisberger (Basel), noch ausfindig zu machen und von ihm exaktere Auskünfte zu erhalten. Die Armspange ist demnach vor Jahren am Südrand des Dorfes *Reinach* in einer an die Steinrebenstrasse angrenzenden Liegenschaft zum Vorschein gekommen. Der Fundplatz wurde damals noch als Rebbaugebiet genutzt, und beim Rigolen stiess man in einer Tiefe von etwa 60 cm auf den Armschmuck. Leider hat man die kantonalen Instanzen nicht sogleich benachrichtigt, so dass eine archäologische Untersuchung unterblieb. Heute ist nicht mehr auszumachen, ob es sich um die Beigabe eines nicht erkannten Grabes oder um einen Einzelfund handelt. Der Finder hat weder Anzeichen für eine Grabgrube noch für eine Kulturschicht feststellen können.

Das Armband aus Reinach (Bild 1) ist eine offene Spange, an deren beiden Enden je eine Kugel aufgesetzt ist. Das eigentliche Band besteht aus getriebenelem Bronzeblech. Der grösste Durchmesser beträgt 7,6 cm, das Gewicht 55 g. Die Aussenseite ist mit Rillen und Punzen verziert. Ein sehr ähnlicher Armschmuck stammt aus *Bubendorf*, wo er 1861 zusammen mit einem unverzierten Armring als Beigabe eines Grabes entdeckt worden ist (Bild 2). Wenn diese Armspange auch nur bruchstückweise erhalten ist, so besteht doch kein Zweifel, dass sie in Form und Grösse ähnlich wie jene aus Reinach zu ergänzen ist.

### 2. Datierung und geographische Verbreitung

Das Charakteristische an unseren beiden Armbändern sind die Kugel-Enden, weshalb man diesen Typus auch «Kugelarmband» nennt. Aehnliche Arm-